

GL_GERICHTE GL-2074 vom 9. Februar 2024

GL Gerichte, 2024-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-2074

FR: GL_GERICHTE GL-2074 du 9 février 2024

IT: GL_GERICHTE GL-2074 del 9 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1

Es sei der angefochtene Entscheid aufzuheben, der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 202307013 zu beseitigen und die definitive Rechtsöffnung über den Betrag von CHF 20'770.■ nebst Zins zu 5 % seit dem 22. Mai 2022 zu erteilen.

E. 2

Dem Kläger sei für dieses Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Prozessführung samt Beizug eines Offizialanwaltes zu bewilligen.

E. 3

Die Beschwerde von A._____ ist somit gutzuheissen und ihm ist für die Unterhaltsbeiträge von Oktober 2021 bis Mitte Januar 2023, d.h. für CHF 20'770.■, definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Für die geltend gemachten Verzugszinsen zu 5 % kann entgegen dem Antrag von A._____ nicht bereits ab dem 22. Mai 2022 als mittleren Verfalltag (vgl. act. 1 S. 3; act. 14 S. 2), sondern erst ab dem Anheben der Betreuung Rechtsöffnung gewährt werden (vgl. Art. 105 Abs. 1 OR; BGE 145 III 345 E. 4.4.4). Da vorliegend aus den eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich ist, an welchem Tag A._____ das Betreibungsbegehren gestellt hat, ist für den Beginn des Verzugszinses auf das Datum der Ausstellung des Zahlungsbefehls, d.h. den 10. August 2023, abzustellen (act. 2/5; vgl. hierzu BGE 145 III 345 E. 4.4.5).

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.

Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren sind auf CHF 500.■ festzusetzen (Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG). Vorliegend hat der Kantonsgerichtspräsident das Rechtsöffnungsgesuch von A._____ abgewiesen (act. 13 S. 5 Dispositivziffer 1), obwohl selbst die Gegenpartei nicht die Abweisung, sondern lediglich die Sistierung des Rechtsöffnungsverfahrens bis zur Klärung der materiell-rechtlichen Klage beantragte (vgl. act. 8). Er hat somit entgegen den Anträgen der Parteien sowie entgegen dem obergerichtlichen Entscheid im früheren Rechtsöffnungsverfahren (OG.2022.00066) entschieden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind deshalb umstände halber auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 107 Abs. 2 ZPO). Umstände halber ist zudem beiden Parteien eine Parteientschädigung von je CHF 500.■ aus der Gerichtskasse zuzusprechen (vgl. Art. 108 ZPO). Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gesuche der Parteien um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren als gegenstandslos abzuschreiben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_407/2014 vom 7. Juli 2014 E. 2.2, m.w.H.; Daniel Wuffli/David Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Zürich/St.Gallen 2019, N. 424, N. 445 und N. 635, m.w.H.).

2.

Die vorinstanzlichen Gerichtskosten in hier unbestrittener Höhe von CHF 500.■ sind zur Hälfte B._____ als unterliegende Partei aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) und im Mehrbetrag umständehalber auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. E. IV.1.; Art. 107 Abs. 2 ZPO). B._____ wird zudem verpflichtet, A._____ für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 500.■ zu bezahlen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO).

Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.